

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

24/SN-114/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

24/SN - 114/ME
1. Vorh. 3

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1985 03 15

BK 13/1/85-T

Beiliegend +)

Mit der Bitte um:

25 Ausfertigungen der Stellungnahme
zum Bundesgesetz über das Studium
der Rechtswissenschaften

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache Datum: 18. MRZ. 1985
- Weiterleitung
- Weitere Verarbeitung
- Rücksendung

BEANTWURGT
3
03/19 85
18. MRZ. 1985
19. MRZ. 1985
Simon

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

W. Wimmer

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 13/1/85-T

Wien, 1985 03 14

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, GZ 68 218/1-UK/85, gestattet sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf zeigt die Tendenz zum weiteren Abbau der Stellung des Kirchenrechtes im Studium der Rechtswissenschaften. Bereits jetzt ist infolge der Einstufung des Kirchenrechtes als Wahlfach an manchen Universitäten das Fach Kirchenrecht existentiell bedroht. Angesichts der enormen Bedeutung, die das Kirchenrecht für die Entwicklung großer Bereiche des privaten und öffentlichen Rechtes hat, wird dringend gebeten, die in der Novelle geplante weitere Abwertung des Kirchenrechtes nicht zu verwirklichen.

Die in Art.I Z.2 vorgeschlagene Lösung, die aus der Sicht des Studenten zwar begrüßt werden wird, scheint nur dann akzeptabel, wenn im ersten Studienabschnitt im Rahmen des zehnstündigen Faches Rechtsgeschichte das Fach "Kanonistische Beiträge zur österreichischen und europäischen Rechtsentwicklung" als **P f l i c h t - f a c h** im Ausmaß von wenigstens zwei Semesterwochenstunden und mit Prüfungsrecht des Kirchenrechtlers verankert wird. Im zweiten Studienabschnitt könnten dann das geltende kanonistische und Staatskirchenrecht als Wahlfach im in der Novelle vorgeschlagenen Sinn ihren Platz finden.

Zur Gestaltung des Faches Rechtsgeschichte im 1. Studienabschnitt sei noch bemerkt: Die Studienpläne haben in unterschiedlicher Weise den in den Erläuternden Bemerkungen zum Studiengesetz angesprochenen Einbau der relevanten kanonistischen Elemente in das Rechtsgeschichtsfach realisiert. Dies führt von der generellen Vorschreibung (Salzburg) über den Einbau in die Rechtsgeschichte Europas (Innsbruck), ein Alternativangebot (Linz) bis zur äußerst bedauerlichen Nichterwähnung (Wien).

Aufgabe des Studienplanes kann es jedoch nur sein, Gesetz und Verordnung durch Schwerpunkte in der Stundenfixierung zu konkretisieren (also etwa: Mehr oder weniger Rechtsgeschichte in ihrer Gesamtheit), nicht jedoch darüber zu entscheiden, ob im Rahmen der Rechtsgeschichte der Anteil religiös-weltanschaulicher Bewußtseinsstrukturen bzw. die institutionelle Verflechtung von Staat und Kirche von Bedeutung sind. Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft in den letzten zwei Jahrzehnten (Tendenz zur historischen Sozialwissenschaft, neuerdings Anthropologisierung der Geschichte) macht den hohen Stellenwert dieser Bezüge immer deutlicher.

Es soll daher noch einmal appelliert werden, den Anteil der Kanonistik an der allgemeinen Rechtsgeschichte auch im Studiengesetz zu fixieren, um noch klarer zu machen, daß das neue rechtshistorische Fach nicht einfach inhaltlich Nachfolger der alten (deutschen) Rechtsgeschichte ist.

Mit der Bitte um Berücksichtigung dieser Bedenken und Vorschläge zeichnet

für das Sekretariat
der Bischofskonferenz:



Alfred Kostecky
(Prälat Dr. Alfred Kostecky)
Sekretär der Österreichischen
Bischofskonferenz